

Auszug aus den Schlussfolgerungen 2016

Artikel 4 - Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt

Absatz 1 – Angemessenes Arbeitsentgelt

In Anwendung des vom Ministerkomitee angenommenen Berichtssystems wurden im Rahmen der 1196. Sitzung der Stellvertreter der Minister am 2.-3. April 2014 die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis 31. Oktober 2015 eine Stellungnahme zu allfälligen Schlussfolgerungen der Nichtkonformität wegen wiederholt mangelnder Bereitstellung von Informationen in den Schlussfolgerungen 2014 abzugeben.

Der Ausschuss nimmt die von Österreich vorgelegten Informationen zur Kenntnis, im Rahmen derer Österreich auf die Schlussfolgerung eingeht, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass der niedrigste bezahlte Lohn für einen angemessenen Lebensstandard ausreichend ist (Schlussfolgerungen 2014, Österreich). In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss ebenfalls die Kommentare der Bundesarbeitskammer (BAK) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Kenntnis.

Artikel 4§1 garantiert allen Arbeitnehmer/innen das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen einen angemessenen Lebensstandard sichern soll. Das Konzept des „angemessenen Lebensstandards“ geht über rein materielle Grundbedürfnisse wie Nahrungsmittel, Kleidung und Wohnraum hinaus und umfasst Mittel, die für die Teilhabe an kulturellen, Bildungs- und sozialen Aktivitäten notwendig sind (Schlussfolgerungen 2010, *Statement of Interpretation* zu Artikel 4§1). Um als gerecht im Sinne von Artikel 4§1 zu gelten, darf das niedrigste am Arbeitsmarkt bezahlte Nettoentgelt bzw. der niedrigste am Arbeitsmarkt bezahlte Mindestlohn nicht weniger als 60 % des Durchschnittsnettolohns betragen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Nettobeträge, d. h. nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der nationale Durchschnittsnettolohn basiert auf den Werten eines/r Vollzeitbeschäftigten und wird bezugnehmend auf den gesamten Arbeitsmarkt berechnet. Falls der niedrigste Lohn minimal unter der festgelegten Mindestgrenze liegt (in der Praxis zwischen 50 % und 60 %), wird der Vertragsstaat aufgefordert, detailliert nachzuweisen, dass dieser Lohn unterhalb der besagten Mindestgrenze noch ausreichend ist, um dem/der Arbeitnehmer/in einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Der Bericht stellt zunächst auf den Nettowert des Durchschnittslohns von Arbeitern und Arbeiterinnen ab, der im Jahr 2013 EUR 22.484 betrug (Statistik Austria zufolge stieg dieser Wert 2014 auf EUR 22.777 an). In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass der Bezugswert für seine Beurteilung gemäß Artikel 4§1 nicht auf Arbeiter/innen beschränkt sein sollte, sondern alle Vollzeitbeschäftigten (unselbständig Erwerbstätige) auf dem gesamten Arbeitsmarkt umfassen sollte (vgl. Schlussfolgerungen XIV-2 (1998), *Statement of Interpretation* zu Artikel 4§1). Der Ausschuss wird daher die Daten von Statistik Austria für alle unselbständig Erwerbstätigen heranziehen. Der Ausschuss stellt fest, dass das durchschnittliche Jahreseinkommen in dieser Gruppe im Jahr 2013 EUR 30.616 und im Jahr 2014 EUR 30.959 betrug. Der Bericht enthält zwar keine eindeutigen Informationen zum durchschnittlichen Monatseinkommen, aber der oben erwähnte Jahresbetrag für alle unselbständig Erwerbstätigen für 2014 (auf Grundlage der Sozialversicherungsdaten) entspricht einem durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen von EUR 2.580. Statistik Austria veröffentlicht ebenfalls einen monatlichen Nettodurchschnittswert für Vollzeitbeschäftigte auf Grundlage von Mikrozensusdaten, anhand dessen das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen im Jahr 2014 auf EUR 2.333 geschätzt wird.

Der Bericht enthält keine umfassenden Informationen zu den niedrigsten am Arbeitsmarkt bezahlten Löhnen. In dem Bericht werden lediglich Informationen wiederholt, die vom Ausschuss bereits zur Kenntnis genommen worden waren, nämlich dass ca. 98 % der

österreichischen Arbeitnehmer/innen durch Kollektivverträge erfasst sind und es wird darauf hingewiesen, dass die niedrigsten in diesen Kollektivverträgen vorgesehenen Löhne zwischen EUR 1.200 und EUR 1.400 monatlich liegen (Stand März 2015). Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Beträge Bruttobeträge sind, d.h. vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern. Es wird um Bestätigung dieser Einschätzung sowie um eine Schätzung des Nettowerts der niedrigsten kollektivvertraglich festgelegten Löhne im nächsten Bericht ersucht.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass ein Bruttomonatslohn von EUR 1.200 auf Grundlage der Mikrozensusdaten nur ca. 51 % des mittleren Monatsnettoeinkommens sowie auf Grundlage von Sozialversicherungsdaten nur ca. 47 % des mittleren Monatsnettoeinkommens entspricht. Der Ausschuss kann nur davon ausgehen, dass diese Prozentsätze sogar noch niedriger ausgefallen wären, wenn die niedrigsten Löhne abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern angegeben worden wären. Entsprechend fallen die niedrigsten Löhne weit unter die vom Ausschuss festgelegte Mindestgrenze.

Der Ausschuss nimmt die zum System der Transferleistungen vorgelegten Informationen zur Kenntnis, welches dem Bericht zufolge von besonderer Bedeutung für die tatsächliche Einkommenssituation der unselbständig Beschäftigten bzw. deren Haushalte ist und das als Umverteilungsinstrument zu betrachten ist. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass es Transferleistungen gibt, die in gewisser Weise durchaus Einfluss auf die Beurteilung der Konformität mit Artikel 4§1 durch den Ausschuss haben können, insbesondere wenn die niedrigsten Löhne sehr nahe an der Mindestgrenze von 60 % liegen, stellt jedoch fest, dass die genannten Transferleistungen hauptsächlich Kinder und Familien mit Kindern betreffen und nicht notwendigerweise allen Arbeitnehmer/innen in der niedrigsten Lohnklasse zugutekommen. Was Steuervorteile und die angekündigten Steuerreformen (und Reduktionen bei den Sozialversicherungsbeiträgen) zur Entlastung von Niedrigverdienenden betrifft, verweist der Ausschuss auf seine oben gestellte Frage zum Nettowert der niedrigsten Löhne, d. h. zur Auswirkung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern auf diese Löhne. Ebenso möchte der Ausschuss über tatsächlich umgesetzte Reformen in diesem Bereich informiert werden.

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen ist der Ausschuss der Ansicht, dass die niedrigsten Löhne zu gering sind, um den Anforderungen der Charta gerecht zu werden.

Schließlich nimmt der Ausschuss die Erklärung zu § 1152 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) zur Kenntnis, der ein „angemessenes Entgelt“ vorsieht, sofern ein/e Arbeitgeber/in nicht durch bestehende Kollektivverträge gebunden ist. Nach gängiger Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) muss in derartigen Fällen ein angemessener Lohn auf Grundlage von Kollektivverträgen für vergleichbare Tätigkeiten bestimmt werden, wobei Faktoren wie das Lohnniveau im jeweiligen geografischen Gebiet (Städte in der Umgebung), die Größe des Unternehmens und die Anzahl der Arbeitnehmer/innen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Ausschuss ist grundsätzlich der Ansicht, dass diese Vorgehensweise angemessen und gemäß Artikel 4§1 vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Situation benötigt der Ausschuss jedoch Informationen und auch Beispiele zu den niedrigsten tatsächlich an nicht durch einen Kollektivvertrag erfasste Vollzeitbeschäftigte bezahlten Löhnen. Der Ausschuss ersucht um Erteilung dieser Informationen im nächsten Bericht.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht mit Artikel 4§1 der Charta im Einklang steht, da die niedrigsten bezahlten Löhne zu niedrig sind, um einen angemessenen Lebensstandard für alle Arbeitnehmer/innen zu sichern.

Artikel 10 - Das Recht auf berufliche Bildung

Absatz 5 - Volle Ausnutzung der verfügbaren Möglichkeiten

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Gebühren und finanzielle Unterstützung

In seiner früheren Schlussfolgerung zu Artikel 10§4 (Schlussfolgerungen XVI-2, XVIII-2, XIX-1 und XX-1) lautete die Feststellung des Ausschusses auf Nichtkonformität der Situation mit Artikel 10§4 der Charta, da die Gleichbehandlung von in Österreich ansässigen oder rechtmäßig erwerbstätigen Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten in Bezug auf Gebühren und finanzielle Unterstützung für die Ausbildung nicht gewährleistet war – und wechselseitige Vereinbarungen erforderlich waren. Insbesondere genießen Staatsangehörige von Vertragsstaaten (die nicht Teil des EWR sind) dieselbe rechtliche Stellung wie österreichische Staatsangehörige, wenn sie bereits mehr als fünf Jahre in Österreich ansässig sind. In Bezug auf den Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Bildungsmaßnahmen sind Staatsangehörige dieser Länder österreichischen Staatsangehörigen nur dann gleichgestellt, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich mindestens fünf Jahre hindurch einkommenssteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensinteressen hatte. Im Bericht wird dies damit begründet, dass nur diejenigen Nicht-Österreicher in den Genuss dieser Leistung kommen sollen, die zumindest ein Mindestmaß an Beziehung zu Österreich aufgebaut haben.

Der Ausschuss entnimmt diesbezüglich dem Bericht, dass nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 Drittstaatsangehörige einen Anspruch auf Schülerbeihilfe haben, soweit es sich aus dem Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt.

Der Bericht führt aus, dass die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen die Gleichbehandlung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen bei Stipendien vorsieht. Die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wird der Richtlinie zufolge in der Regel nach einem fünfjährigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Staates erworben (Artikel 4.1), vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen (Artikel 3.3) in anderen Regelwerken einschließlich der Europäischen Sozialcharta.

Die Europäische Sozialcharta ist jedoch dem Bericht zufolge in Österreich nicht unmittelbar anwendbar (die Charta ist im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen) und daher ohne Umsetzung im nationalen Recht keine für den Betroffenen günstigere Norm im Sinne der Richtlinie.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass - gänzlich unabhängig vom Status der Charta nach innerstaatlichem Recht - Österreich als Vertragsstaat an die Bestimmungen der Charta gebunden ist.

Der Ausschuss erinnert daran, dass gemäß Artikel 10§5 der Charta den Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten, die in jeglicher Funktion rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betroffenen Vertragsstaats ansässig sind oder aufgrund ihrer Verbindungen zu rechtmäßig aufhältigen Personen zum Aufenthalt berechtigt sind, Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu finanzieller Unterstützung für Bildungsmaßnahmen zu gewähren ist. Diese Bestimmung der Charta hat keine Gültigkeit für Studierende und in Ausbildung befindliche Personen, die ohne die oben erwähnten Verbindungen ausschließlich zum Zweck ihrer Ausbildung in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates einreisen. Die Vertragsstaaten sind nach Artikel 10§5 nicht dazu verpflichtet, noch nicht im betreffenden Vertragsstaat ansässigen Ausländern die finanzielle Hilfe zu gewähren, wie sie den eigenen Staatsangehörigen zukommt. Die Vertragsstaaten sind jedoch dazu verpflichtet, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten, die sich bereits rechtmäßig im betreffenden Vertragsstaat aufhalten, mit den eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen, was sowohl den Zugang zu beruflicher Bildung (Artikel

10§1) als auch finanzielle Hilfe für Bildungsmaßnahmen (Artikel 10§5) betrifft.

Diejenigen Vertragsstaaten, in denen ein dauerhafter Aufenthalt oder eine bestimmte Aufenthaltsdauer für Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten eine Bedingung für ein Ansuchen um finanzielle Hilfe für berufliche Aus- und Weiterbildung ist, verstoßen damit gegen die Charta.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es keine Änderungen an der bisherigen Situation gab, die vom Ausschuss bereits als nicht im Einklang mit der Charta befunden wurde. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten haben einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren nachzuweisen, um Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Bildungsmaßnahmen zu haben. Dementsprechend steht die Situation nicht mit der Charta im Einklang.

Dem Bericht zufolge lag die Anzahl der Antragsteller/innen, die keine österreichischen Staatsbürger oder nicht mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt waren, im Schuljahr 2014/2015 bei 32, wobei 10 dieser Anträge genehmigt wurden.

Staatliche Unterstützung für Studierende wurde in Österreich in den 1960ern als Begleitmaßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um Kindern aus einkommensschwächeren Familien den Einstieg in eine akademische Laufbahn zu ermöglichen. Seit 1992 wurden die Studienbeihilfen verstärkt mit anderen indirekten Förderungsmaßnahmen verknüpft und die Anspruchsbedingungen schrittweise angeglichen.

Die Förderungsmaßnahmen fallen in zwei Kategorien: Transferleistungen, die die Studierenden direkt erhalten, und Ausgaben, die den Studierenden entweder in Form von Transferleistungen an ihre Eltern oder in Form von Sachleistungen zugute kommen.

Direkte Förderungsmaßnahmen sind etwa Studienbeihilfen, Stundenzuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse, Versicherungskostenbeiträge, Beihilfen für Auslandsstudien, etc.

Indirekte Förderungsmaßnahmen sind beispielsweise die Familienbeihilfe, Steuererleichterungen und Förderungen für studentisches Wohnen und Essen. Drittstaatsangehörigen kommen diese indirekten Förderungsmaßnahmen unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel zugute.

Was direkte Förderungsmaßnahmen betrifft, legt § 4 des Studienförderungsgesetz 1992 fest, dass Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

Fortbildung während der Arbeitszeit

Der Ausschuss bemerkte in seiner Schlussfolgerung (XVIII-2), dass aus dem Bericht hervorgeht, dass bei Arbeitnehmer/innen die Zeiten, die auf Verlangen ihrer Arbeitgeber/innen für die Fortbildung aufgewendet werden, in die normale Arbeitszeit eingerechnet werden, wenn dies nicht in einer Vereinbarung zwischen dem/der Arbeitgeber/in und dem/der Arbeitnehmer/in abweichend geregelt wird. Der Ausschuss ersucht um Auskunft, ob es diesbezüglich weitere Entwicklungen gab.

Effiziente Ausbildung

Der Ausschuss ersucht um Auskunft, welche Maßnahmen zur Bewertung von Berufsausbildungsprogrammen für jugendliche Arbeitnehmer/innen, einschließlich der Lehrlingsausbildung, ergriffen wurden. Insbesondere möchte der Ausschuss über die Einbindung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Aufsichtsprozess informiert werden.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht mit Artikel

10§5 der Charta im Einklang steht, da Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten eine Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren nachweisen müssen, um Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Bildungsmaßnahmen zu haben.

Artikel 15 - Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Absatz 1 - Berufliche Bildung für Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss nimmt die Informationen in dem von Österreich vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Bildung

Der Ausschuss führt aus, dass seine letzte Schlussfolgerung nach der Charta aus dem Jahr 1961 (Schlussfolgerungen XX-1 (2012)) bis zum Erhalt weiterer Informationen über die Umsetzung des Grundsatzes der inklusiven Erziehung in der Praxis und über die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte aufgeschoben worden war. Dem Bericht zufolge gibt es die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an normalen Volksschulen seit 1993. Im Jahr 2012 wurde die Gesetzgebung zur Berufsvorbereitung in Sonderschulen novelliert und die 9. Schulstufe in Sonderschulen (Schüler im Alter von 14 und 15 Jahren) wurde zum Berufsvorbereitungsjahr. Mit einer weiteren Novellierung im Jahr 2012 wurde die Integration in Polytechnischen Schulen und an einjährigen Haushaltungsschulen gesetzlich verankert.

Im Bereich der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen, der Unterstufe von Gymnasien und der Polytechnischen Schulen werden zum Zweck der Integration weiterhin Schulversuche geführt. Diese Schülerinnen und Schüler können zur Gänze oder teilweise nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet werden, der 2014 an den Lehrplan der Polytechnischen Schulen angepasst wurde.

Dem Bericht zufolge gibt es derzeit in mehr als der Hälfte aller Volksschulen und drei Viertel aller Schulen der Sekundarstufe Integrationsklassen und mehr als 50 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Integrationsklassen unterrichtet.

Im Bericht wird angegeben, dass im Schuljahr 2013/2014 von insgesamt 568.157 Kindern im Pflichtschulalter 30.002 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf waren. Diese Zahl umfasst 6.160 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen (von insgesamt 327.772 Volksschüler/innen) (1,9 %); 3.404 in Hauptschulen (von insgesamt 94.452) (3,6 %); 901 in Polytechnischen Schulen (von insgesamt 16.367) (5,5 %);

5.367 in Neuen Mittelschulen (von insgesamt 115.396) (4,7 %) und 14.170 in Sonderschulen (anders ausgedrückt: 47,23 % der insgesamt 30.002 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf). Der Ausschuss ersucht um Informationen, ob die Zahl der 30.002 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulsystem oder in Sonderschulen mit der Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder mit Behinderung übereinstimmt. Der Ausschuss stellt fest, dass fast die Hälfte der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sonderschulen besucht (verglichen mit 13.200 Kindern 2006/2007, siehe Schlussfolgerungen XX-1 (2012)) und nimmt zur Kenntnis, dass vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie vom UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung dieselbe Feststellung getroffen wurde. Dementsprechend ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderung im Regelschulsystem nicht wirksam garantiert ist.

Der Ausschuss ersucht um Informationen zur Erfolgsquote beim Übergang zur beruflichen Ausbildung oder höheren Bildung oder zum offenen Arbeitsmarkt sowie um Informationen

dazu, ob die bis zum Abschluss der Schule erworbenen Qualifikationen für alle Kinder gleich sind und beim Zugang zur beruflichen Ausbildung, höheren Bildung bzw. zum offenen Arbeitsmarkt anerkannt werden. Ebenso ersucht der Ausschuss darum, die Zahlen im nächsten Bericht nach Ländern darzustellen. Angesichts der Tatsache, dass die Gebärdensprache nun in der österreichischen Verfassung als eigenständige Sprache anerkannt ist, ersucht der Ausschuss auch um Informationen darüber, welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Verwendung der Gebärdensprache in Bildungseinrichtungen zu fördern.

Schlussfolgerung

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Situation in Österreich nicht mit Artikel 15§1 der Revidierten Charta im Einklang steht, da das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderung im Regelschulsystem nicht wirksam garantiert ist.